Arbeitslosenfürsorge

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **10 (1918)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-350873

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

jahres 1918 von 10,371 auf 11,404, total also um 1033 gehoben werden, darunter waren 401 weibliche Mitglieder. Die 3000 Neueintritte zeigen, das die Fluktuation eine ziemlich grosse ist; der Verband hofft, bis Jahresschluss die Zahl von 12,000 Mitgliedern zu überschreiten.

Lederarbeiter. Nach 14tägiger Dauer wurde der Streik in der Schuhfabrik *Brüttisellen*, an dem 600 Arbeiter beteiligt waren, erfolgreich beendet. Die Stunden- und Taglöhne werden um 15 %, die Akkordpreise um 10 % erhöht, die bisherigen Teuerungszulagen weiterbezahlt.

In *Lausanne* streikten 40 Schossschuhmacher drei Tage und erreichten die Ansetzung eines Minimallohnes von 90 Cts. sowie Lohnerhöhungen von 18 bis 35 %.

Schneider. Bei der Firma Wiener Werkstätte A.-G. in Zürich wurde ein Vertrag abgeschlossen, der die neunstündige Arbeitszeit mit freiem Samstagnachmittag ohne Lohnabzug vorsieht. Der Wochenlohn inklusive Teuerungszulage beträgt für Schneider 84 Fr., für Schneiderinnen 60 Fr. Nach einjähriger Beschäftigung wird eine Woche bezahlter Ferien gewährt.

A. U. S. T. Der Schweizer. Eisenbahnwerkstättearbeiter-Verband hatte bei den zuständigen Verwaltungsorganen der S. B. B. das Begehren gestellt, eine Verkürzung der Arbeitszeit in den Reparaturwerkstätten einzuführen, unter grundsätzlicher Festhaltung der Einführung des Achtstundentages. Insbesondere wurde das Begehren auf Einführung des freien Samstagnachmittags ohne Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen gestellt.

Der Verwaltungsrat trat indessen auf das Begehren nicht ein, und ein bescheidener Vermittlungsvorschlag, der eine wöchentliche Arbeitszeit von anderthalb Stunden zur Folge gehabt hätte, wurde ebenfalls abgewiesen. So wie die Verhältnisse zurzeit liegen, ist die Durchsetzung der Forderung durch Arbeitseinstellung zurzeit nicht möglich. Dagegen hat eine ausserordentliche Delegiertenversammlung des Werkstättearbeiter-Verbandes am 25. August in Luzern einstimmig beschlossen, bei Verweigerung jedes Entgegenkommens der Verwaltungsbehörden über die Reparaturwerkstätte die Sperre zu verhängen. Solche Werkstätten sind in Freiburg, Yverdon, Biel, Olten, Zürich, Bellinzona, Chur, Rorschach und Romanshorn.

Zahntechniker. Eine von über 50 Zahntechnikern besuchte Versammlung der Sektion Zürich beschloss, in eine Lohnbewegung einzutreten. Gefordert werden für Jahreseinkommen bis zu 3000 Fr. 30 %, von 3000 bis 4000 Fr. 25 % und von 4000 bis 5000 Fr. 20 % Teuerungszulagen, die rückwirkend auf 1. Juli 1918 auszurichten sind. Sodann werden die tägliche achtstündige Arbeitszeit und der freie Samstagnachmittag gefordert. Zur Generalversammlung des Gesamtvereins am 13. Oktober werden diese Forderungen jedenfalls für die ganze Schweiz gestellt.

Zimmerleute. Der Zimmerleutestreik in Schaffhausen ist nach fast dreiwöchiger Dauer mit Erfolg für die Arbeiter beendet worden. Die Arbeit wurde am Donnerstag den 26. September wieder aufgenommen. Der Stundenlohn wird mit dem 15. Oktober auf 1 Fr. 35 erhöht, die Handlanger erhalten einen Durchschnittslohn von 1 Fr. Der brutale Versuch, die Arbeiter durch die Aussperrung gefügig zu machen, ist den Herren also übel bekommen.

Arbeitslosenfürsorge.

In dem Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben, vom 5. August 1918, ist den Kantonsregierungen, die zu den vorgesehenen Unterstützungen ein Drittel beisteuern sollen, eine bedeutende Mitarbeit überbunden. Sie sollen die Organisation für die Unterstützungsaktion schaffen und überwachen und bei Differenzen das letzte Wort haben.

Als erste, die sich mit der Sache befasst und im Sinne des Bundesratsbeschlusses Bestimmungen aufgestellt hat, meldet sich Baselstadt. Es verdient das hervorgehoben zu werden, weil manche unserer Kantonsregierungen in solchen Fragen ausserordentlich langsam arbeiten, ja, man darf sagen, dass man sich mit Erfolg bemüht, sie möglichst zu verschleppen.

Die Vollziehungsverordnung von Basel sucht die Materie in möglichst einfacher Weise zu ordnen. Der bureaukratische Apparat, der mit Recht sehr gefürchtet ist, soll so wenig als möglich belastet werden.

Wir empfehlen unsern Genossen in den andern Kantonen, die Verordnung und die andern dazugehörenden Drucksachen vom Departement des Innern in Basel zu beziehen. Sie können an Hand dieser Dinge, wenn es nötig ist, ihren saumseligen Regierigern auf die Strümpfe helfen.

Sozialpolitik.

Unfallversicherung. Eine Konferenz der Arbeitersekretäre, die am 10. September in Zürich stattfand, stellte an den Verwaltungsrat der Anstalt die Begehren, dass: 1. Muskelzerrungen allgemein, insbesondere wo das plötzliche Auftreten von Schmerzen nach Ueberheben festgestellt ist, als Unfall anerkannt werden. 2. Der Praxis der Kürzung des Krankengeldes nach Art. 91 energisch entgegengetreten werde. 3. Bei Berufskrankheiten, die nachgewiesenermassen durch Giftstoffe, die auf der Giftliste stehen, verursacht worden sind, Krankengeld bezahlt wird ohne Rücksicht darauf, wieviel Prozent des Giftstoffes die betreffende Lösung enthalten habe. 4. Eine Berufskrankheit nicht abgelehnt werden darf, weil ihre Entstehung auf einen unbekannten Stoff, der als Fabrikgeheimnis gilt, zurückzuführen ist. 5. Der Verlust künstlicher Zähne wie anderer wichtiger Ersatzteile infolge mechanischer Einwirkung von aussen als Unfall zu betrachten und zu entschädigen, resp. der Schaden zu ersetzen ist. 6. Dafür zu sorgen, dass die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfall nicht nach verhältnismässig kurzem Unterbruch der Arbeit (Aussetzen) erlischt, sondern erst dann, wenn das Arbeitsverhältnis endgültig gelöst ist und eine Wiederaufnahme im gleichen Betrieb in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten ist. 7. Die Auszahlung des Krankengeldes nicht erst nach Abschluss des Unfalles oder nach wochenlanger Verzögerung, sondern regelmässig jede Woche durch den Unternehmer oder durch die Versicherung ausbezahlt wird. 8. Der Unfallabschluss sofort nach Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt. 9. Den Verunfallten oder ihren Vertretern die Akten zur Einsichtnahme *ausgehändigt* werden, wie das bei der Privatversicherung allgemein üblich war. 10. Den Verunfallten, die von der Versicherung zur Vornahme einer Expertise oder aus einem andern Grunde geladen werden, nebst Fahrgeld und Lohnverlust auch die Unterhaltsspesen vergütet werden, wie es überall und allgemein üblich ist. 11. In den Fällen, wo die Entstehung des Unfalls zweifelhaft ist, eine umfassende unparteiische Bestandesaufnahme erfolgt und bei Ablehnung der Entschädigungspflicht eine ausführliche Begründung beigegeben wird. 12. Den Verunfallten nicht nur auf Verlangen, sondern in jedem Fall ein Doppel der Schlussquittung ausgehändigt und die Bestimmung auf der Schlussquittung «Mit der Anerkennung der Schluss-